

16.01.09

Wi

Verordnung der Bundesregierung

Einhundertsiebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Problem und Ziel

- Anpassung der Einfuhrliste an EG-Einfuhrvorschriften für Textilwaren: Aufhebung des Doppelkontrollverfahrens zu Überwachungszwecken gegenüber der VR China
- Anpassung der Einfuhrliste an EG-Einfuhrvorschriften für Stahlwaren: Aufhebung des Doppelkontrollverfahrens mit mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber der Ukraine
- Anpassung der Einfuhrliste an Aktualisierungen der EG-Rechtsgrundlagen und an die Aufhebung von Lizenzerfordernissen für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Aufhebung von Einfuhrkontrollmeldungserfordernissen für verschiedene landwirtschaftliche Produkte
- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2009

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 13.02.09

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung berücksichtigt vor allem die Änderungen der EG-Einfuhrregelungen. Mit der Aufhebung der EG-Beschränkungen für Textilwaren, Stahl und landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie der nationalen Verfahrensvorschriften zur Marktbeobachtung von landwirtschaftlichen Produkten entfallen Kosten für die Beantragung und Bearbeitung von Einfuhrgenehmigungen, Ursprungszeugnissen und Ausfuhrbescheinigungen sowie Einfuhrlicenzen und Einfuhrkontrollmeldungen in Wirtschaft und Verwaltung. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr ist nicht mit einer nennenswerten Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu rechnen.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für die Wirtschaft:

Mit der Verordnung wird eine bestehende Informationspflicht geändert. Mit der Streichung von Einfuhrkontrollmeldungserfordernissen in der Einfuhrliste wird der Anwendungsbereich des § 27a der Außenwirtschaftsverordnung erheblich eingeschränkt. Da die Informationspflicht lediglich die Abgabe eines Durchdrucks der Einfuhranmeldung vorsieht, sind die bürokratischen Entlastungseffekte gering.

Die Liberalisierung der Einfuhrbeschränkungen für Textilwaren, die Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen für Stahlerzeugnisse sowie die Aufhebung der Lizenzanforderungen bei der Einfuhr einiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben keine Auswirkungen auf Informationspflichten nach deutschem Recht. Die Informationspflichten im Zusammenhang mit diesen Einfuhrbeschränkungen sind im EG-Recht begründet; über die Anpassung der Einfuhrliste wird die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen diese Informationspflichten sichergestellt.

Informationspflichten für Bürger und Verwaltung:

Die vorliegende Verordnung tangiert keine Informationspflichten für Bürger und Verwaltung.

G. Gleichstellungspolitische Belange werden nicht berührt.

16.01.09

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Einhundertsiebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 16. Januar 2009

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Peter Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertsiebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –*

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 31. Dezember 2008 im Bundesanzeiger Nr. 198 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 13.02.09

* Vom Umdruck der o. a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 31. Dezember 2008 bereits im Bundesanzeiger Nr. 198 verkündet worden ist.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Einhundertsiebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage
zum Außenwirtschaftsgesetz (NKR-Nr.: 623)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der oben genannten Verordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit der Verordnung wird eine Informationspflicht der Wirtschaft geändert. Der Rat teilt die Auffassung des Ressorts, dass die damit verbundenen bürokratischen Entlastungseffekte für die Wirtschaft vernachlässigbar gering sind.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Schoser
Berichterstatter